

Beschluss Nr. 245/2022
Schwyz, 22. März 2022 / jh

Interpellation I 1/22: Mindestbesteuerung von Grosskonzernen im Kanton Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 14. Januar 2022 hat Kantonsrat Dr. Bruno Beeler folgende Interpellation eingereicht:

«Gemäss einer Einigung im Rahmen der OECD sollen ab 2024 international tätige Konzerne mit einem Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro pro Jahr mit mindestens 15 % besteuert werden. Wenn die Schweiz das nicht macht, dürften diese Konzerne im Ausland entsprechend nachbesteuert werden, d. h. dass andere Staaten die von der Schweiz zu wenig erhobenen Steuern ersatzweise erheben könnten. Dem Vernehmen nach will der Bundesrat für die betroffenen Konzerne ein separates Steuersystem auf dem Weg einer Verfassungsänderung einführen, damit allein für diese Unternehmen eine Mindestbesteuerung von 15 % sichergestellt werden kann. Im Gegenzug zu dieser Mindestbesteuerung werden Kompensationsmassnahmen diskutiert. Gemäss Bundesrat Ueli Maurer sollen schweizweit 2200 Unternehmen davon betroffen sein. Es stellt sich die Frage, wie weit der Kanton Schwyz von dieser Mindestbesteuerungsproblematik betroffen ist und wie sich der Kanton Schwyz dazu positioniert.

Ich ersuche deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele im Kanton Schwyz steuerpflichtige Unternehmen wären gemäss dem aktuellen Stand von dieser Mindestbesteuerung in welchen Gemeinden/Bezirken/Kirchgemeinden betroffen?*
- 2. Welchen zusätzlichen Steuerertrag pro Jahr würde diese Mindestbesteuerung für den Kanton Schwyz bzw. bei der Kantonssteuer ausmachen, wenn der Steuertarif allgemein für alle Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden, Bezirke, Kirchgemeinden) so angehoben, bzw. angepasst würde, dass auch in der derzeit steuergünstigsten Gemeinde die Mindestbesteuerung von 15 % erreicht würde?*
- 3. Welchen zusätzlichen Steuerertrag pro Jahr würde diese Mindestbesteuerung in welchen Gemeinden/Bezirken/Kirchgemeinden ausmachen, wenn der Steuertarif allgemein für alle Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden, Bezirke, Kirchgemeinden) so angehoben bzw. angepasst*

würde, dass auch in der derzeit steuergünstigsten Gemeinde die Mindestbesteuerung von 15 % erreicht würde?

4. Soll diese Mindestbesteuerung mit einem «ergänzenden Kantonstarif» allein vom Kanton erhoben werden oder sollen alle Gemeinwesen für diese Mindestbesteuerung einbezogen werden oder ist ein anderes System vorgesehen, um die Mindestbesteuerung von 15 % im ganzen Kanton sicher zu stellen?
5. Welche Kompensationsmassnahmen kämen für den Kanton Schwyz aus heutiger Sicht für die betroffenen Unternehmen in Frage?

Für die rasche Beantwortung dieser Fragen danke ich dem Regierungsrat bestens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Am 12. Januar 2022 hat der Bundesrat beschlossen, dass die OECD-Mindeststeuer mit einer Änderung der Bundesverfassung umgesetzt werden soll. Gestützt auf die neue Verfassungsbestimmung soll eine Übergangsverordnung sicherstellen, dass die Mindeststeuer in der Schweiz auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten kann. Anschliessend sollen die notwendigen Bundesbestimmungen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Parallel dazu sollen die Kantone auch ihre Steuergesetze anpassen. Die Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer sollen gemäss Bundesrat den Kantonen zufallen. Der Bundesrat hat am 11. März 2022 zu diesen Änderungen eine Vernehmlassung eröffnet.

Aufgrund der vielschichtigen kantonalen, nationalen sowie internationalen Interdependenzen und dem hohen zeitlichen Druck, gestaltet sich die Lage höchst dynamisch. Die Thematik der Mindestbesteuerung ist fast wöchentlichen Änderungen oder Entwicklungen und letztlich neuen Prämissen unterworfen. Vorderhand können somit in keinem Bereich abschliessende Aussagen oder Prognosen getätigt werden.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie viele im Kanton Schwyz steuerpflichtige Unternehmen wären gemäss dem aktuellen Stand von dieser Mindestbesteuerung in welchen Gemeinden/Bezirken/Kirchgemeinden betroffen?

Nach aktuellem Stand wären im Kanton Schwyz insgesamt 77 Gesellschaften von der Mindeststeuer betroffen. Dabei handelte es sich um sieben Konzernhauptsitze und 70 Tochtergesellschaften von Konzernen mit Sitz ausserhalb des Kantons Schwyz (in anderen Kantonen oder im Ausland). Drei Viertel dieser Gesellschaften haben heute ihren Sitz in den Ausserschwyzer Gemeinden Wollerau, Freienbach, Feusisberg und Lachen sowie in der Gemeinde Schwyz. Aufgrund des Steuergeheimnisses werden keine detaillierteren Angaben veröffentlicht.

2.2.2 Welchen zusätzlichen Steuerertrag pro Jahr würde diese Mindestbesteuerung für den Kanton Schwyz bzw. bei der Kantonssteuer ausmachen, wenn der Steuertarif allgemein für alle Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden, Bezirke und Kirchgemeinden) so angehoben bzw. angepasst würde, dass auch in der derzeit steuergünstigsten Gemeinde die Mindestbesteuerung von 15 % erreicht würde?

Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Bemessungsgrundlage der OECD-Mindeststeuer von der Bemessungsgrundlage nach geltendem schweizerischen Steuerrecht unterscheidet. Eine verlässliche Aussage über die zu erwartenden Mehreinnahmen ist deshalb zurzeit nicht möglich. Zum einen

müsste eine vollständige Angleichung der Bemessungsgrundlagen erfolgen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die den Steuerberechnungen zugrunde gelegten Unternehmensgewinne jährlichen Schwankungen unterworfen sind und nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass alle der Mindeststeuer unterliegenden Unternehmen auch in Zukunft ihren Sitz im Kanton Schwyz haben werden. Es bestehen somit verschiedene Unsicherheitsfaktoren, weshalb die nachfolgend dargestellten Ergebnisse lediglich erste unverbindliche Berechnungen darstellen.

Würden alle der aktuell 77 im Kanton Schwyz steuerpflichtigen und der OECD-Mindeststeuer unterliegenden Gesellschaften mit einer Mindeststeuer von 15 % (inklusive direkte Bundessteuer) besteuert, ergäben sich für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden pro Jahr Steuermehreinnahmen von rund 33.238 Mio. Franken. Davon entfielen auf den Kanton rund 17.944 Mio. Franken (Daten gemäss Steuerjahre 2020 oder 2019, Steuerfüsse 2022).

2.2.3 Welchen zusätzlichen Steuerertrag pro Jahr würde diese Mindestbesteuerung in welchen Gemeinden/Bezirken/Kirchgemeinden ausmachen, wenn der Steuertarif allgemein für alle Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden, Bezirke, Kirchgemeinden) so angehoben bzw. angepasst würde, dass auch in der derzeit steuergünstigsten Gemeinde die Mindestbesteuerung von 15 % erreicht würde?

Die Steuermehreinnahmen verteilen sich auf die einzelnen kantonalen Gemeinwesen wie folgt:

Gemeinwesen	Steuermehreinnahmen (in Franken ¹⁾)				
	Insgesamt	Kanton	Bezirke	Gemeinden	Kirchgemeinden
Freienbach	2 759 000	1 782 000	156 000	724 000	97 000
Wollerau	79 000	51 000	4 000	21 000	3 000
Feusisberg	7 127 000	4 589 000	402 000	1 864 000	272 000
<i>Bezirk Höfe</i>	<i>9 965 000</i>	<i>6 422 000</i>	<i>562 000</i>	<i>2 609 000</i>	<i>372 000</i>
Lachen	14 723 000	7 578 000	2 037 000	4 499 000	609 000
Galgenen	8 062 000	3 732 000	1 003 000	2 916 000	411 000
Schübelbach	132 000	56 000	15 000	53 000	8 000
<i>Bezirk March</i>	<i>22 917 000</i>	<i>11 366 000</i>	<i>3 055 000</i>	<i>7 468 000</i>	<i>1 028 000</i>
Schwyz	103 000	41 000	13 000	42 000	7 000
Muotathal	1 000	1 000	-	-	-
<i>Bezirk Schwyz</i>	<i>104 000</i>	<i>42 000</i>	<i>13 000</i>	<i>42 000</i>	<i>7 000</i>
Küssnacht ²	208 000	97 000	100 000	-	11 000
Einsiedeln ²	44 000	17 000	24 000	-	3 000
<i>Total</i>	<i>33 238 000</i>	<i>17 944 000</i>	<i>3 754 000</i>	<i>10 119 000</i>	<i>1 421 000</i>

1) Rundung auf Fr. 1000.--

2) Eingemeindebezirke

Die vorherigen Ausführungen sowie Vorbehalte zu den Berechnungsgrundlagen (vgl. Ziffer 2.2.2) gelten gleichermassen für obige Tabelle.

2.2.4 Soll diese Mindestbesteuerung mit einem «ergänzenden Kantonstarif» allein vom Kanton erhoben werden oder sollen alle Gemeinwesen für diese Mindestbesteuerung einbezogen

werden oder ist ein anderes System vorgesehen, um die Mindestbesteuerung von 15 % im ganzen Kanton sicher zu stellen?

Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die der von der OECD geforderten Mindeststeuer unterliegen, benötigen Rechtssicherheit in Bezug auf die steuerliche Situation und haben daher ein eigenes Interesse, dass diese Mindeststeuer durch die Schweiz zeitgerecht sichergestellt wird. Wäre dies nicht der Fall, bestünde für diese Unternehmen eine grosse Rechtsunsicherheit und sie liefen Gefahr, durch andere Staaten mindest- oder gar höherbesteuert zu werden. Langwierige Rechtsstreitigkeiten wären nicht auszuschliessen.

Bislang wurden auf nationaler Ebene verschiedene Modelle zur Umsetzung der Mindeststeuer diskutiert, unter anderem das System der freiwilligen Steuerlasterrhöhung (Steuerschulderhöhung), das Alternativsteuersystem und das System der nachträglichen Zusatzsteuer. Die Steuerschulderhöhung wäre potentiell international nicht akzeptiert und das Alternativsteuersystem wäre aus föderaler Sicht mit diversen Herausforderungen verbunden. Im Mittelpunkt der Vernehmlassung des Bundesrates vom 11. März 2022 steht entsprechend das System der nachträglichen Zusatzsteuer, da dieses die besten Aussichten auf internationale Anerkennung hat und sich mit dem geltenden Steuerrecht der Schweiz gut vereinbaren lässt. Bei diesem Modell der sogenannten Ergänzungssteuer werden die der Mindestbesteuerung unterliegenden Gesellschaften zunächst wie bisher ordentlich veranlagt. Nach der ordentlichen Veranlagung ist zu prüfen, ob die Mindestbesteuerung von 15 % erreicht wird. Falls dies nicht der Fall ist, wird eine Ergänzungssteuer erhoben. Die Ergänzungssteuer soll auf der Grundlage einer Bundesregelung von den Kantonen erhoben werden. Technisch handelt es sich somit um eine Bundessteuer, für deren Veranlagung sowie den Bezug sollen jedoch die Kantone zuständig sein. Ein Einbezug weiterer Gemeinwesen ist nicht vorgesehen.

Diskutiert wird im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zudem, ob ein Teil der von den Kantonen eingebrachten zusätzlichen Steuern übergeordnet, z. B. durch den Bund, für landesweite Standortförderungsmaßnahmen verwendet werden soll.

Noch keine Aussage kann derzeit zu einer allfälligen Verteilung der kantonalen Einnahmen aus der Zusatzsteuer gemacht werden. Einerseits sind die Einzelheiten dieses Besteuerungsmodells auf Bundesebene noch offen. Andererseits wird das kantonale Gesetzgebungsverfahren, welches die innerkantonale Umsetzung zum Gegenstand haben wird, abzuwarten sein. Insbesondere wird dabei zu bestimmen sein, mit welchen Massnahmen (vgl. Ziffer 2.2.5) die Attraktivität des Standortes Kanton Schwyz für diese Unternehmen auf lange Sicht gesichert werden soll und wie sich eine allfällige Massnahmenfinanzierung gestalten wird.

2.2.5 Welche Kompensationsmassnahmen kämen für den Kanton Schwyz aus heutiger Sicht für die betroffenen Unternehmen in Frage?

Welche Kompensationsmassnahmen für den Kanton Schwyz in Frage kommen würden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Die Diskussion über mögliche Massnahmen hat in der Schweiz erst begonnen. Generell kommen für alle Kantone fiskalische und nicht fiskalische Massnahmen in Frage. Die internationale Akzeptanz ist in jedem Fall eine Grundvoraussetzung für deren Einführung. International zulässig sind allgemeine Massnahmen zur Standortförderung. Unzulässig sind in der Regel Massnahmen, die als direkte oder indirekte staatliche Beihilfen für die von der Mindeststeuer betroffenen Gesellschaften beurteilt werden. Als mögliche Fiskalmassnahme diskutiert werden insbesondere Entlastungen bei der Einkommens- oder Vermögenssteuer, die möglichst auch den Mitarbeitenden der Unternehmen zu Gute kommen sollen (insbesondere zusätzliche Abzüge oder Sonderregelungen für Expatriates). Die nicht fiskalischen Massnahmen umfassen Arbeitsmarktmassnahmen (z. B. Senkung von Sozialversicherungsbeiträgen zur Reduktion der Lohnnebenkosten, Vereinfachung der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für ausländische Arbeitnehmer), betriebliche Fördermassnahmen (betreffend Investitionen, Forschung und Entwicklung usw.) und allgemeine Infrastrukturmassnahmen (z. B. Schaffung von

Betriebs- und Wohngelände sowie von Ausbildungsstätten). Da die internationale Akzeptanz dieser Massnahmen noch nicht abschliessend geklärt ist und einzelne Massnahmen auch Bundesrecht betreffen, kann sich der Regierungsrat zu deren Umsetzung noch nicht substantiell äussern. Zudem kann der kantonale Kompensationsbedarf erst abgeschätzt werden, wenn die Umsetzungsarbeiten zur Mindeststeuer auf Bundesebene weiter fortgeschritten sind (vgl. Ziffer 2.2.4).

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departemente; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

